

Statuten des Vereines *Natura*

Artikel 1 Name und Zweck

Unter dem Namen "Natura" besteht für die Region Malter und Umgebung ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des ZGB.

Der Zweck des Vereines umfasst:

- Freude wecken an den Zusammenhängen der Natur
- Pflegen, schützen und gestalten unserer natürlichen Lebensräume
- Zusammenarbeit mit ähnlichen Organisationen, Behörden und Grundeigentümern

Der Verein kann sich einer Dachorganisation anschliessen.

Artikel 2 Organisation

Die Organe des Vereines sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Artikel 3 Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung findet jährlich spätestens im Monat April statt.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können durch den Vorstand oder durch mindestens einen Fünftel der Vereinsmitglieder einberufen werden.

Die Einladung zur Vereinsversammlung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen wobei die Traktandenliste bekanntzugeben ist.

Artikel 4 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

Die Vereinsversammlung bestimmt den Präsidenten im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Jedem Vorstandsmitglied wird ein Aufgabenbereich zugeteilt.

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und erledigt alle Geschäfte, für die nicht ausdrücklich die Vereinsversammlung zuständig ist.

Zeichnungsberechtigt sind der Präsident und / oder sein Stellvertreter und ein vom Vorstand bezeichnetes Vorstandsmitglied.

Artikel 5 Die Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung wählt zwei Revisoren auf zwei Jahre. Diese geben der Vereinsversammlung schriftlich Bescheid über die Rechnungsablage. Die Rechnungsrevisoren sind wieder wählbar.

Artikel 6 Zuständigkeit der Vereinsversammlung

- Protokoll der letzten Vereinsversammlung
- Jahresberichte
- Vereinsrechnung und Revisorenbericht
- Budget und Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Statutenänderungen
- Genehmigung von Reglementen und Verträgen

- Jahresprogramm
- Anschluss an eine Dachorganisation
- Anträge
- Auflösung des Vereines

Artikel 7 Mitgliedschaft

Die Vereinsmitgliedschaft wird durch das Einzahlen des Jahresbeitrages erworben.

Wird der Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht innert 6 Monaten bezahlt, erfolgt der Ausschluss.

Mitglieder deren Verhalten mit dem Zwecke des Vereines im Widerspruch steht können von der Vereinsversammlung ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Artikel 8 Mittel

Die Einnahmen des Vereines bestehen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Unterhaltsbeiträgen
- Spenden

Die Vereinsversammlung bestimmt die Höhe des Mitgliederbeitrages.

Die Mitgliedschaft umfasst alle Personen des gleichen Haushaltes.

Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder bleibt ausgeschlossen.

Wird die Auflösung des Vereines beschlossen, so ist das Vereinsvermögen einem Verein mit ähnlichen Zielen zuzuwenden.

Artikel 9 Statutenänderungen

Für die Änderung der Statuten ist die Zweidrittelsmehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

An der Gründungsversammlung vom 11. Mai 1999 wurde diesen Statuten zugestimmt.

Malters, 11. Mai 1999

Der Präsident

Der Tagesaktuar

Andreas Getzmann

Ueli Wicki

Statutenänderung anlässlich der Vereinsversammlung vom 12. April 2005 (Änderung Mitgliedschaft und Beitrag):

Der Präsident Der Aktuar

Andreas Getzmann Christoph Winistörfer

Statutenänderung anlässlich der Vereinsversammlung vom 03. April 2017 (Artikel 8 "Mittel": *streichen*: "Der Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 30" *Dafür neu*: "Die Vereinsversammlung bestimmt die Höhe des Mitgliederbeitrages")

Der Präsident

Die Aktuarin

Andreas Getzmann

Claudia Heitzmann